

Die Besteuerung des Online-Glücksspiels

Defizite und Reformbemühungen

22 Besteuerung der Lotterien und der Renn- und Sportwetten



Der deutsche Glücksspielmarkt verzeichnete in den letzten Jahren erhebliche Zuwächse. Das Volumen des nicht regulierten illegalen Marktes ist dabei in besonderem Maße gewachsen.

Der Landesrechnungshof hat untersucht, ob eine Besteuerung des Glücksspiels, insbesondere des Online-Glücksspiels aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen in hinreichendem Maße erfolgt beziehungsweise überhaupt möglich ist.

Aufgrund unzureichender gesetzlicher Regelungen sieht der Landesrechnungshof ein strukturelles Defizit bei der Besteuerung des Online-Glücksspiels in Deutschland. Nach seinen Feststellungen könnten bei Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen jährlich mehr als 100 Millionen € für den Landeshaushalt vereinnahmt werden.

Das Ministerium der Finanzen hat zugesagt, die Empfehlungen zur effektiven Besteuerung des Online-Glücksspiels aufzugreifen und für eine möglichst zeitnahe und weitgehende Umsetzung einzutreten.

Status quo

Rennwett- und Lotteriegesez v. 08.04.1922
Gesetzgebungskompetenz: Bund | Ertragshoheit: Länder

„Rennwettsteuer“
5 % d. Wetteinsatzes

Lotteriesteuer
20 % d. Nennwerts
sämtlicher Lose

Sportwettensteuer
5 % d. Spieleinsatzes

Umsatzsteuergesez
Gesetzgebungskompetenz: Bund | Ertragshoheit: Bund u. Länder
19 % d. Umsatzes

Bestandsanalyse RennwLottG – Defizite

Bedenkliche Konnexität der Grundentscheidungen

Auswahl des Steuergegenstandes folgt ordnungsrechtlichen Grundentscheidungen

↳ Steuerquelle zugelassener Glücksspielformen wird durch RennwLottG erschlossen, Steuerquelle verbotener Glücksspielformen dagegen nicht

!!! Steuerzugriff setzt nicht voraus, dass Glücksspiel erlaubt ist

(P) Gefährdung des Steuerzugriffs

Veraltete Steuervorschriften („Internet als Neuland“)

- Nur terrestrisches Angebot von Rennwetten unterliegt der Buchmachersteuer (Aber: Zugriff durch Sportwettensteuer)
- Lotteriesteuer knüpft in erster Linie an im Inland veranstaltete Lotterien und Ausspielungen an
- Steuer für ausländische Lose auf physischen Transport ausgelegt (gesonderte Steuerbelastung)

Unbestimmte Reichweite der Sportwettensteuer

§ 17^[1] [Steuerpflicht]

(1) ¹Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen einer Steuer. ²Eine Lotterie oder Ausspielung nach Satz 1 gilt als öffentlich, wenn die für die Genehmigung zuständige Behörde sie als genehmigungspflichtig ansieht. ³Die Steuer beträgt 20 vom Hundert des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer.

(2) ¹Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten), die nicht als Rennwetten nach Abschnitt I dieses Gesetzes besteuert werden, unterliegen einer Steuer, wenn

1. die Sportwette im Inland veranstaltet wird oder
2. der Spieler eine natürliche Person ist und bei Abschluss des Wettvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder, wenn er keine natürliche Person ist, bei Abschluss des Wettvertrages seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Dies gilt nicht, wenn der Spieler sich bei Abschluss des Wettvertrages außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufhält und die zur Entstehung des Wettvertrages erforderlichen Handlungen dort vorgenommen werden.

²Die Steuer beträgt 5 vom Hundert des Nennwertes der Wettscheine beziehungsweise des Spieleinsatzes.

Sportereignis als unbestimmter Rechtsbegriff

(P) Wetten auf eSport

Besteuerungslücken im RennwLottG

- Virtuelle Automatenspiele
- Online-Poker
- Zweitlotterien
- Online-Casinospiele
- Wetten auf sonstige Ereignisse
- im Ausland veranstaltete Online-Lotterien

Umsatzsteuer: Auffangsteuer mit Unwägbarkeiten

Umsätze aus Online-Glücksspielen als steuerbare sonstige Leistung im Inland (§ 1 Nr. 1 Alt. 2 UStG)?

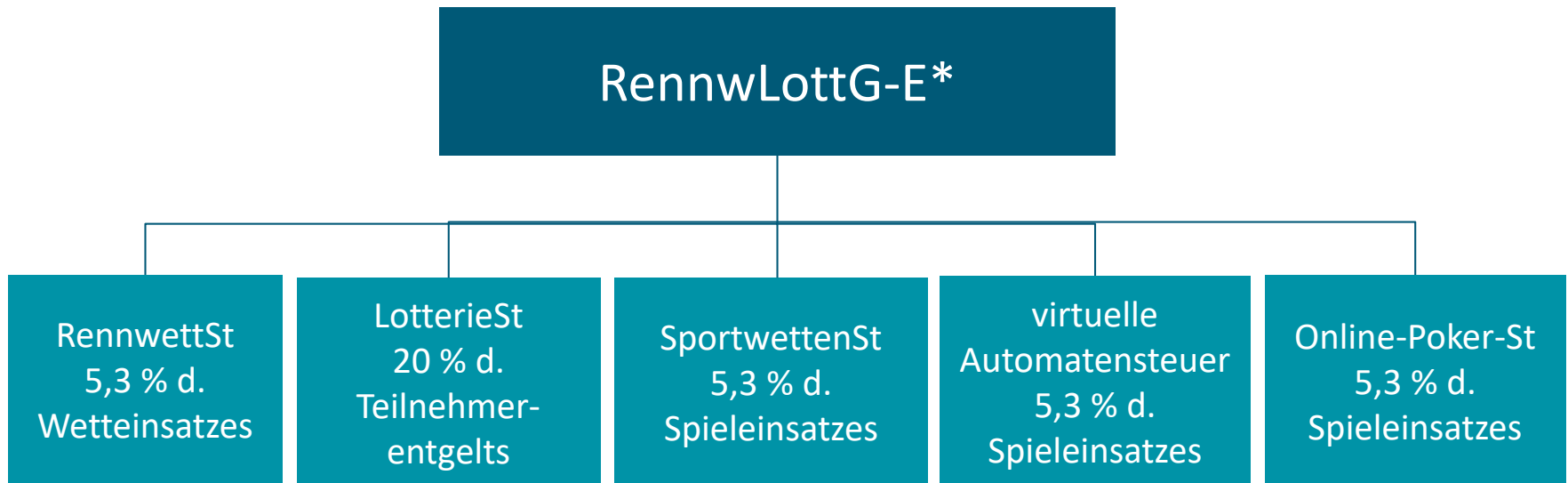
(P) Vorliegen einer auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistung (§ 3a Abs. 5 S. 2 Nr. 3 UStG)

(-) bei Zweitlotterie, wenn Feststellung und Eingabe der Gewinnzahlen sowie Gewinnbenachrichtigung händisch durch Mitarbeiter erfolgt (so FG Nds., Urt. v. 19.11.2019 – 5 K 134/17, Rev. BFH: XI R 36/19)

(P) Auslegung der Bemessungsgrundlage

Reformbemühungen

RennwLottG-E*



*LT NRW Vorlage 17/4801

Reforminhalte

- Gesetzgeber orientiert sich weiterhin an ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Sonderfall: Online-Casinospiele)
- Rennwettsteuer erfasst nur Wetten bei inländischen Buchmachern und Totalisatorbetreibern
- Lotteriesteuer umfasst auch Teilnahme an ausländischen Lotterien
- Zweitlotterien gelten als Lotterien oder Ausspielungen
- Sportbegriff definiert (eSport Wetten als Sportwetten)

Conclusio

- Schritt zu mehr Ordnung im Glücksspielsteuerrecht
- „Einheit in der Vielfalt“ als Belastungsprobe
- Steuerdurchsetzung als fortwährende Herausforderung

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Dr. Lennart Brüggemann

lennart.brueggemann@hlb-schumacher.de

HLB Schumacher Hallermann GmbH

Rechtsanwalts-gesellschaft

An der Apostelkirche 4

48143 Münster

www.hlb-schumacher-hallermann.de

©2020 HLB Schumacher Hallermann

HLB Schumacher Hallermann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

HLB refers to the HLB International network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. HLB International is a world- wide network of independent professional accounting firms and business advisers, each of which is a separate and independent legal entity and as such has no liability for the acts and omissions of any other member. HLB International Limited is an English company limited by guarantee which co-ordinates the international activities of the HLB International network but does not provide, supervise or manage professional services to clients. Accordingly, HLB International Limited has no liability for the acts and omissions of any member of the HLB International network, and vice versa.



GLOBAL AUDIT,
TAX AND ADVISORY